



Staatliches Bauamt Weilheim
Postfach 16 62 • 82356 Weilheim

Gemeinde Wackersberg
Bachstraße 8
83646 Wackersberg



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GS
26.06.2019

Unser Zeichen
S42-4622-T336.19

Bearbeiter
Hr. Reichert
Hauptgebäude
Zimmer 203

Weilheim, 27.06.2019
☎ 0881 990 1142
☎ 0881 990 1000
peter.reichert@stbawm.bayern.de

Bebauungsplan: 1 Änderung „Blomberg“ - Gemeinde Wackersberg
Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Art. 3 BauGB;

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung § 4 a Art. 3 BauGB
hier: Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Weilheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Weilheim nimmt zu o.g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

1.

<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplans "Blomberg"		
<input type="checkbox"/>	für das Gebiet		
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan		
<input type="checkbox"/>	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan		
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung		
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme	05.08.2019	(§ 4 a Art. 3 BauGB)
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat		

2. **Träger öffentlicher Belange**

	- Straßenbauverwaltung -
	Staatliches Bauamt Weilheim (Straßenbau), Münchener Str. 39, Tel.: 0881 / 990-0
2.1	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Einwände.
	<input type="checkbox"/> Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Weilheim keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) mit Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Weilheim zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen


Reichert
TAR